
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 15. Januar 2014

Seite 3

Nr. 2

**Fachprüfungsordnung
für das Modul
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)
im Bachelor-Studiengang
mit der Lehramtsoption Grundschule,
mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen,
mit der Lehramtsoption Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 07. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschule vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 543 / Nr. 78), sowie § 1 Abs.1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80), sowie § 1 Abs.1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 585 / Nr. 81) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele des Moduls
 - § 3 Lehr- und Lernformen
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
 - § 6 Prüfungsleistungen
 - § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
 - § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption „Grundschule“, „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“, „Gymnasien/Gesamtschulen“ und „Berufskollegs“ an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Ziele des Studiums/Kompetenzziele des Moduls

Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Kompetenzen der Studierenden im Rahmen von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.

Die Studierenden können ausgewählte Spracherwerbsverläufe von ein- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern identifizieren und grundlegende Spezifika mehrsprachiger Schülerinnen und Schüler mittels linguistischer Begrifflichkeit beschreiben.

§ 3 Lehr- und Lernformen

(1) Im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Selbststudium

Das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte kann entweder in Form einer Vorlesung mit Übung oder Seminaren organisiert sein.

Die Vorlesung bietet in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Die Übung dient der Vertiefung und praktischen Anwendung und Einübung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes.

Die Seminare bieten die Möglichkeit, die relevanten Kompetenzen in einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem zu erwerben. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist Voraussetzung für den Modulabschluss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Die Zulassung erfolgt, wenn die im Modul ausgewiesenen Studienleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls erbracht wurden.

§ 6 Prüfungsleistungen

Die Modulprüfung erfolgt in einer der in § 16 Abs. 6 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen oder in Form einer Hausaufgabensammlung (3 bis 5 Hausaufgaben).

Eine Hausaufgabensammlung ist eine Sammlung von Arbeitsaufträgen, die in den Veranstaltungen verteilt und zu einem festgelegten Datum eingereicht werden müssen. Sie dienen der Festigung und Überprüfung der Lehrinhalte.

Als bestanden gelten Hausaufgabensammlungen, deren arithmetisches Mittel mindestens ausreichend ist.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

Sollte die Studentin oder der Student eine schriftliche Modulprüfung auch im zweiten Wiederholungsversuch mit nicht ausreichend abgeschlossen haben, so kann sie/er vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 18 Abs. 1 bis 5 GPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.02.2011.

Duisburg und Essen, den 07. Januar 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

